

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 28. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2024)

zum Thema:

Nutzung von SUV/ Geländewagen in Berlin

und **Antwort** vom 11. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19260
vom 28. Mai 2024
über Nutzung von SUV/ Geländewagen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl der in Berlin zugelassenen SUV und Geländewagen insgesamt und die der SUV- und Geländewagen-Neuzulassungen in den vergangenen zwei Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Fahrzeugtyp und -größe sowie Stadtbezirk.

Frage 5:

Wie hat sich die durchschnittliche Motorisierung der in Berlin zugelassenen SUV und Geländewagen insgesamt und die der Neuzulassungen in den vergangenen zwei Jahre entwickelt?

Frage 7:

Wie hat sich die durchschnittliche Breite, Länge, Höhe und Gewicht der in Berlin zugelassenen Pkw in den vergangenen zwei Jahren entwickelt (bitte nach Fahrzeugtyp unterscheiden)?

Antwort zu 1, 5 und 7:

Die Fragen 1, 5 und 7 werden wegen Ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sports Utility Vehicle (SUV) ist kein Merkmal im örtlichen Fahrzeugregister, sondern gehört dem Merkmal Personenkraftwagen (PKW) an. Die Klasse der Gelände-Personenkraftfahrzeuge M1G ist ein eigenes Merkmal, jedoch fallen SUV nicht zwingend darunter, sondern müssen hierzu spezifische Voraussetzungen erfüllen.

Eine Abfrage beim Amt für Statistik ergab, dass die Datenfortschreibung beim Bestand und bei den Neuzulassungen für die Länder Berlin und Brandenburg bei Pkw nach Schadstoffklassen, aber nicht nach Segmenten wie SUV erfolgt.

Frage 2:

Wie viele SUVs gehören zur Fahrzeugflotte der Polizei? Wie hat sich die Zahl der SUVs innerhalb der Fahrzeugflotte der Polizei innerhalb der letzten zwei Jahre entwickelt?

Antwort zu 2:

Mit Stand vom 31. Mai 2024 gehören zum Fuhrpark der Polizei Berlin insgesamt 141 Fahrzeuge mit dem Erscheinungsbild eines SUV. Davon sind seit 1. Januar 2022 21 Fahrzeuge beschafft worden.

Frage 3:

Mit welcher Begründung werden SUVs innerhalb der Fahrzeugflotte der Polizei verwendet?

Antwort zu 3:

Da entsprechende Fahrzeuge im Stadtbild sehr häufig anzutreffen sind, werden seitens der Polizei Berlin aus einsatztaktischen Gründen auch Fahrzeuge dieses Erscheinungsbildes beschafft und überwiegend als neutrale Einsatzwagen verwendet.

Frage 4:

Bei wie vielen der innerhalb der letzten zwei Jahre zugelassenen SUV und Geländewagen handelt es sich um Dienstwagen

Antwort zu 4:

Hierüber liegen keine auswertbaren Daten vor.

Frage 6:

Welche Kenntnisse hat der Senat über die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen und Stickoxid-Emissionen der in Berlin zugelassenen SUV und Geländewagen insgesamt und den Neuzulassungen der vergangenen zwei Jahre?

Antwort zu 6:

Zu den konkret in Berlin zugelassenen SUV und Geländewagen liegen dem Senat keine Kenntnisse zu den durchschnittlichen Treibhausgasemissionen und Stickoxid-Emissionen vor. Für die Neuzulassungen der letzten zwei Jahre ist davon auszugehen, dass die Stickoxidemissionen dem Durchschnitt der neueren Pkw-Flotte entsprechen. Denn für alle Pkw gilt unabhängig von der Größe der gleiche Emissionsgrenzwert für Stickoxide. Für neuere Pkw seit 2019 muss die Einhaltung durch Messungen im realen Straßenverkehr nachgewiesen werden. Dies gilt auch SUV und Geländewagen.

Frage 8:

Mit welcher Begründung lehnt der Senat die Einführung von Sonderparkgebühren für große SUV-Fahrzeuge ab?

Antwort zu 8:

Mangels einer einheitlichen Definition von SUV wären entsprechende Kontrollen schwer umsetzbar. Zudem würde dies zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Fahrzeugen vergleichbarer Größe führen.

Frage 9:

In welchem Ausmaß sind SUVs am Verkehrsunfallgeschehen beteiligt, bei wie vielen der Unfälle, an denen SUVs beteiligt waren, kam es zu Personenschäden? Was sind die fünf häufigsten Unfallursachen bei SUV/Geländewagen?

Frage 10:

Inwiefern sind in Berlin SUVs und Geländewagen häufiger in Unfälle verwickelt als andere Fahrzeugklassen?

Antwort zu 9 und 10:

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Frage 11:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Zulassung von besonders breiten und großen Pkw einzuschränken?

Antwort zu 11:

Kraftfahrzeuge unterliegen, unabhängig von ihren Abmessungen und Gewicht, bundeseinheitlich den Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und je nach Motorisierung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Eine Zulassung für den Betrieb auf öffentlichen Straßen ist zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach den genannten Regelwerken erfüllt sind. Für Personenkraftwagen gilt eine maximal zulässige Fahrzeugbreite von 2,50 m, eine maximal zulässige Fahrzeughöhe von 4,00 m sowie eine maximal zulässige Fahrzeuglänge von 12,00 m. Eine Beschränkung der Zulassung von Personenkraftwagen, die mit ihren Abmessungen innerhalb dieses Regelungsrahmen liegen, ist nicht möglich.

Frage 12:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Kraftfahrzeugen die Nutzung bestimmter Fahrbahnen ab einer bestimmten Fahrzeugbreite zu untersagen?

Antwort zu 12:

Kraftfahrzeuge mit den nach bundesrechtlicher StVZO vorgegebenen Abmessungen sind zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Ist ein sicheres Befahren einer Fahrbahn bzw. einzelner Fahrstreifen im Einzelfall aufgrund der tatsächlichen oder baulichen Durchfahrbreite für Fahrzeuge mit einer bestimmten tatsächlichen Breite über alles nicht (mehr) möglich, z.B. aufgrund einer Baustelleneinschränkung, so kommt gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Anordnung des Zeichens 264 StVO („tatsächliche Breite“) in Betracht.

Frage 13:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat dem Trend der immer breiter und größer werdenden Pkw etwas entgegenzusetzen?

Antwort zu 13:

Der Senat verfolgt das Ziel, der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs durch die Schaffung attraktiver Alternativen entgegen zu wirken.

Berlin, den 11.06.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt